



Statuten

Version: Generalversammlung 1. März 1996

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Name, Sitz, Gebiet und Zweck

Art. 1

1. Der Quartierverein Riffig ist ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Emmen. Er ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
2. Es umfasst das Gebiet Riffig, Listrig, Listrighalde, Listrighöhe, Ober-Riffig, Weiherstrasse, Chörbli, Sprengihöhe, Neuenkirchstrasse, Lohren, Lohrenhöhe, Rainmühle (siehe Gebietsabgrenzung in der Mitte).

Name und Sitz

Gebiet

Art. 2

Der Quartierverein bezweckt:

Zweck

- a) den Zusammenschluss der Quartierbewohner
- b) die Wohnqualität im Quartier zu erhalten und zu verbessern
- c) die Interessen der Quartierbewohner gegenüber politischen und kirchlichen Behörden, Gewerbe, Polizei und Privaten zu vertreten
- d) Wohlfahrt, Wohlergehen und Gemeinnützigkeit zu fördern
- e) die freundnachbarlichen Verhältnisse zu pflegen
- f) die Zusammenarbeit unter den Quartiervereinen anzustreben
- g) die Bestrebungen der Gemeinde im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein umfasst:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (Vereine, AG's, etc.)
- c) Ehrenmitglieder

Kategorien

Art. 4

1. Mitglied können Quartierbewohner sowie andere natürliche und juristische Personen werden, die den in Art. 2 umschriebenen Zweck fördern wollen. Mitgliedschaft
2. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung. Aufnahme, Ablehnung
3. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich für den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder
4. Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten. Pflichten
5. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Vereinsjahres (Generalversammlung) durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Dem Ausscheidenden steht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch zu. Austritt, Erlöschen
6. Mitglieder, die den Interessen des Quartiervereins in grober Weise zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ausschluss

Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen können aufgebracht werden durch:

Finanzielle Mittel

- a) Jahresbeiträge durch die Mitglieder
- b) Zinsen aus Kapitalanlagen
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) Freiwillige Zuwendungen

Art. 6

Die Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Mitglieder, die im gleichen Haushalt leben, entrichten zusammen einen Jahresbeitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jahresbeitrag

Art. 7

1. Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.
2. Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Voranschlag zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand erstellt auf Ende des Vereinsjahres eine Jahresrechnung.

Kompetenzen

Voranschlag

Art. 8

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Organisation

Art. 9

Die Organe sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 10

1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Kompetenzen

2. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Semester des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen. Die Mitglieder haben Traktanden, die an die Generalversammlung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. An der Versammlung selbst können neue Traktanden nur mit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen werden.

Termin, Einladung

3. Die Aufgaben sind:

Aufgaben

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

- f) Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) Bekanntgabe von Mutationen
 - i) Entscheid für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
4. Die Generalversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Wahlen
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. Die geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit verlangt werden. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme. Beschlussfassung
6. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlung

Vorstand

Art. 12

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Der Vorstand besteht aus: | Ämter |
| a) Präsidentin | |
| b) Vizepräsident | |
| c) Sekretär | |
| d) Kassier | |
| e) Einem oder mehreren Beisitzern mit besonderen Funktionen | |
| 2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der Präsidentin für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand ersetzt werden. | Konstituierung |
| 3. Die Aufgaben sind: | Aufgaben |
| a) Geschäftsführung gemäss den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnissen. | |
| b) Vertretung des Quartiervereins nach aussen, insbesondere auch die Verfassung von Stellungnahmen und die Verhandlung mit Behörden. | |
| c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Bericht über seine Tätigkeit. | |
| d) Verwaltung des Vereinsvermögens | |
| 4. Der Vorstand ist so zusammzusetzen, dass soweit als möglich alle Quartierteile vertreten sind. | Zusammensetzung |

Art. 13

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit
2. Unterschrift führt die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin durch ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäss Art. 12 vertreten. Unterschriften
3. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Der Vorstand ist ermächtigt, pro Jahr eine gesellige Veranstaltung durchzuführen, welche durch den Verein finanziert wird. Honorar

Rechnungsrevisoren**Art. 14**

1. Es sind zwei Revisoren und ein Ersatz zu bestimmen. Zahl
2. Die Revisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Aufgabe
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Rechnungsjahr

Schlussbestimmungen**Art. 15**

1. Die Auflösung des Quartiervereins erfolgt aus den gesetzlichen Gründen oder durch Beschluss der Generalversammlung. Auflösung des Vereins
2. Bei Auflösung sind die Protokolle und die vollständigen Akten bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit den Akten zu übergeben. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verein, hat der Gemeinderat das hinterlegte Vermögen zu gleichen Teilen an die existierenden Quartiervereine in der Gemeinde Emmen zu verteilen. Weitere Verwendung von Akten und Vermögen

Art. 16

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. März 1995 im Pfarreisaal "Bruder Klaus" in Emmen genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Inkrafttreten

An der Generalversammlung vom 1. März 1996 erfolgte die erste Revision zur vorliegenden Fassung.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Christine Widmer

Urs Thumm